

Az.: 4 B 134/18
5 L 85/18

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des minderjährigen Kindes
vertreten durch die Eltern

prozessbevollmächtigt:

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Kinderbetreuungsplatz; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des
Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Pastor
und den Richter am Oberverwaltungsgericht Tischler

am 23. Mai 2018

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 14. März 2018 - 5 L 85/18 - geändert.

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller ab sofort und längstens bis zur Entscheidung in der Hauptsache einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege nachzuweisen, der von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 6:30 Uhr und 17 Uhr eine Betreuung des Antragstellers für jeweils 9 Stunden gewährleistet. Der nachzuweisende Betreuungsplatz muss von der Wohnung des Antragstellers, L., 04xxx Leipzig, bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in 30 Minuten erreichbar sein.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Beschwerdeverfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde hat Erfolg. Die vom Antragsteller dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, rechtfertigen die Änderung des angefochtenen Beschlusses.

I.

- 2 Das Verwaltungsgericht hat in dem angegriffenen Beschluss die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller ab sofort bis zur Entscheidung in der Hauptsache für die Wochentage Montag bis Freitag einen Betreuungsplatz zur frühkindlichen Förderung für jeweils 9 Stunden in der Zeit zwischen 7:00 Uhr und 15:00 Uhr in einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflege zur Verfügung zu stellen, der bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel in nicht mehr als 30 Minuten von der Wohnung des Antragstellers, L., 04xxx Leipzig, erreichbar ist. Hinsichtlich des erforderlichen Betreuungsumfangs hat es die Auffassung vertreten, dass sich der erforderliche tägliche Betreuungsumfang aus der vorgetragenen Berufstätigkeit der Eltern des Antragstellers ergebe. Die Erforderlichkeit einer Betreuung vor 7:00 Uhr sowie über 15:00 Uhr hinaus sei nicht glaubhaft gemacht und erschließe sich insbesondere nicht angesichts des gewünschten Betreuungsumfangs und den vorgetragenen Arbeitszeiten. Der Vater des Antragstellers, dessen Kernarbeitszeit erst um 8 Uhr beginne, könne diesen regelmäßig problemlos bis 7 Uhr zu einer Betreuungseinrichtung bringen, wogegen die Mutter des Antragstellers voraussichtlich bis 14 Uhr

arbeite, so dass sie den Antragsteller regelmäßig problemlos bis 15 Uhr abholen könne. Da die Eltern des Antragstellers weder über ein Auto noch über eine Fahrerlaubnis verfügten, sei bei der Erreichbarkeit der Betreuungseinrichtung mit öffentlichen Verkehrsmitteln abzustellen.

3 Der Antragsteller hat mit der Beschwerde vorgetragen, das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht die „Erforderlichkeit“ einer Betreuung anhand der Arbeitszeiten seiner Eltern geprüft. Der Betreuungsumfang werde durch den individuellen Bedarf bestimmt, den grundsätzlich die Eltern des Antragstellers festlegten.

4 Die Antragsgegnerin hat sich im Beschwerdeverfahren nicht geäußert.

II.

5 Die Beschwerde des Antragstellers hat Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat für die Bestimmung des zeitlichen Umfangs der Betreuung des Antragstellers zu Unrecht auf eine „Erforderlichkeit“ der Betreuung abgestellt.

6 Der dem Antragsteller unstreitig zustehende Anspruch auf Nachweis eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege (§ 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII) bezieht sich auf einen bedarfsgerechten Betreuungsplatz. Der Nachweis eines Angebots zur frühkindlichen Förderung genügt den Anforderungen des § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII nur, wenn es dem konkret-individuellen Bedarf des anspruchsberechtigten Kindes und seiner Erziehungsberechtigten insbesondere in zeitlicher und räumlicher Hinsicht entspricht (BVerwG, Urt. v. 26. Oktober 2017 - 5 C 19.16 -, juris Rn. 41). Der Betreuungsplatz muss in Anlehnung an § 24 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII den vom Antragsteller und seinen Eltern geltend gemachten Betreuungszeitraum abdecken und hinsichtlich der örtlichen Lage dem individuellen Bedarf des Antragstellers und seiner Eltern entsprechen, d. h. von diesen in zumutbarer Weise erreicht werden können, wobei die konkreten Belange des Antragstellers und seiner Eltern maßgeblich sind (vgl. BVerwG a. a. O., Rn. 43).

7 Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts ist für die Bestimmung des Bedarfs in zeitlicher Hinsicht keine an den Arbeitszeiten der Eltern zu messende „Erforderlich-

keit“ einer Betreuung zu prüfen, sondern der durch die Eltern des Antragstellers definierte individuelle Bedarf zu berücksichtigen, der allein durch das Wohl des zu betreuenden Kindes begrenzt wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 26. Oktober 2017 - 5 C 19.16 -, juris Rn. 42). Die vom Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Beschluss vorgenommene Beschränkung der Betreuungszeit (zwischen 7:00 Uhr und 15:00 Uhr statt zwischen 6:30 Uhr und 17:00 Uhr) ist aber nicht mit dem Kindeswohl, sondern damit begründet worden, dass der Vater des Antragstellers diesen angesichts einer erst um 8:00 Uhr beginnenden Kernarbeitszeit „regelmäßig problemlos“ um 7:00 Uhr zur Betreuungseinrichtung bringen könne, und die Mutter des Antragstellers diesen „regelmäßig problemlos“ bis 15:00 Uhr abholen könne, da ihre Arbeitszeit um 14:00 Uhr ende. Abgesehen davon, dass der vom Verwaltungsgericht tenorierte Betreuungsumfang von täglich (Montag bis Freitag) 9 Stunden in der Zeit von 7:00 bis 15:00 Uhr schon nicht erreicht werden kann, bedarf es aber auch keiner Rechtfertigung der Entscheidung der Eltern des Antragstellers, wie diese im konkreten Fall die Vereinbarkeit von Familie und Beruf herstellen, solange - wie hier - keine Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bestehen.

8 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Das Beschwerdeverfahren ist gerichtskostenfrei (§ 188 Satz 2 VwGO).

9 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Künzler

Dr. Pastor

Tischer